

EWERBUNGSBEDINGUNGEN

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Art, Umfang, Zeit und Ort der zu vergebenden Leistungen	3
2. Verfahrensregime und Vergabearart	3
3. Leistungszuschnitt, derzeitige Leistungserbringer, Bieterlimitierung	3
3.1 Loszuschnitt, derzeitige Leistungserbringer.....	3
3.2 Loslimitierung.....	3
3.3 Loslimitierung bei verbundenen Unternehmen	4
aa geltender <i>Gesellschaftsvertrag</i> und <i>Liste der Gesellschafter</i> (formfrei).....	4
bb <i>Vereinssatzung</i> und <i>Liste Vereinsmitglieder</i> (formfrei)	5
cc <i>vergleichbares Regelwerk</i>	5
4. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	7
5. Kommunikationsgrundsätze, Informationen nach § 11 VgV, Formvorgaben	7
5.1 Verfahrenssprache.....	7
5.2 Kommunikation im Vergabeverfahren, Elektronische Mittel, Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren	7
5.3 Aufklärungsanfragen, Rügen, Auskunftsverlangen.....	9
5.4 Form nachzureichender Angaben, Erklärungen und Nachweise.....	9
5.5 Beantwortung von Aufklärungsanfragen des Landkreis Nordsachsen durch den Bieter.....	10
6. Formanforderung an die Angebote	10
6.1 Form des Angebots.....	10
6.2 Formanforderungen an elektronische Angebote.....	10
6.2.1 Allgemein	10
6.2.2 Technischer Aufbau elektronischer Angebots, Dateibezeichnungen.....	11
6.2.3 Elektronische Formulare des Landkreis Nordsachsen (ausfüllbare Dateien).....	12
6.2.4 Nicht formulargebundene Erklärungen/Nachweise/Unterlagen	13
7. Angebotsfrist, Angebotsöffnung	14
8. Zuschlags- und Bindefrist	14
9. Weitere Fristen, Arbeits-/Werktage	14
9.1 Verlangen zusätzlicher Auskünfte zu den Vergabeunterlagen durch die Bieter	14
9.2 Fristen zur Einreichung nachgeforderter Unterlagen	14
9.3 Aufklärungsanfragen des Landkreis Nordsachsen an die Bieter	15
10. Kontaktstelle	15

11. Bietergemeinschaften, Nachunternehmen, Lieferanten	15
11.1 Bietergemeinschaften	15
11.2 Nachunternehmer/Lieferanten	16
11.3 Eignungsleihe	16
12. Einheitliche Europäische Eigenerklärung	17
13. Nachforderung von Unterlagen	17
14. Nebenangebote	17
15. leer	17
16. Zuschlagskriterien	18
17. Vertraulichkeit	19
18. Beteiligung der Kostenträger	19
19. Nachprüfungsbehörde, Rechtsbehelfe	19
20. Sonstiges	20
a Wesentliche gesetzliche Vorschriften, Richtlinien und Standards	20
b Besichtigung der Rettungswachen	20

1. Art, Umfang, Zeit und Ort der zu vergebenden Leistungen

Gegenstand des Vergabeverfahrens ist die Übertragung der Durchführung der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports auf Leistungserbringer gemäß § 31 Abs. 1 SächsBRKG im Rettungsdienstbereich des Landkreises Nordsachsen. Der Leistungszeitraum beginnt am 1. Januar 2026 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2030. Der Leistungszeitraum kann auf Erklärung des Landkreises hin bis längstens zum 31. Dezember 2032 verlängert werden (Optionszeitraum). Landkreis und Leistungserbringer schließen dazu im Ergebnis dieses Vergabeverfahrens einen öffentlich-rechtlichen Durchführungsvertrag (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG i. V. m. § 1 Sächs-VwVfZG und § 54 VwVfG des Bundes), der mit Erteilung des Zuschlags zustande kommt.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die **Leistungsbeschreibung** und den **Durchführungsvertrag** Bezug genommen.

2. Verfahrensregime und Vergabeart

Es kommen der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV) vom 12. April 2016, das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Januar 2024, insbesondere dessen § 31 sowie die Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettDPVO) in der Fassung vom 5. Dezember 2006, zuletzt geändert mit Wirkung zum 31. Januar 2015, zur Anwendung.

Die Vergabe der Leistungen erfolgt im Wege eines offenen Verfahrens nach § 119 Abs.1, 3 GWB, § 14 Abs. 1, 2 und § 15 VgV.

Keine Anwendung findet der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B).

3. Leistungszuschnitt, derzeitige Leistungserbringer, Bieterlimitierung

3.1 Loszuschnitt, derzeitige Leistungserbringer

Der Landkreis vergibt die Leistungen aufgeteilt in **fünf Gebietslose** (Rettungswachengebiete). Jedes Los enthält Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Leistungsbeschreibung (**Anlage 4-1 sowie Anlagen 4-2-1 bis 4-2-5 zur Angebotsaufforderung**) Bezug genommen.

3.2 Loslimitierung

Jeder Bieter kann für jedes Los ein Angebot unterbreiten. Der Landkreis wird jedoch **maximal ein** Los an einen Bieter vergeben. Der **Bieter hat dazu im Angebotsanschreiben (Anlage 2 zur Angebotsaufforderung)** zu erklären, welchen Prioritätsrang das unterbreitete Angebot für den Fall hat, dass mehr als zwei Angebote des Bieters im Ergebnis der Wertung erstplatziert sein sollten. Fehlt diese Erklärung, ist sie nicht

eindeutig oder steht sie mit Erklärungen zu anderen Angeboten des Bieters im Widerspruch, werden alle Angebote des Bieters ausgeschlossen, wenn mehr als zwei seiner Angebote erstplatziert sind.

Der Landkreis verfolgt mit der Loslimitierung das Ziel, Gefahren für die kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes vorzubeugen, die mit einem vor allem insolvenzbedingten Ausfall eines Leistungserbringers verbunden sind. Der Landkreis Nordsachsen stünde dann gemäß § 31 Abs. 8 SächsBRKG vor der Aufgabe, den Rettungsdienst in drei Rettungswachenbereichen parallel im ungünstigsten Fall von einem auf den anderen Tag zu übernehmen. Daraus können sich für den Landkreis Nordsachsen Herausforderungen ergeben, die kurzfristig nur schwer oder unter Umständen gar nicht zu bewältigen sind. Mit Rücksicht darauf hat sich der Landkreis entschlossen, die Zahl der Lose, für die ein einzelner Bieter einen Zuschlag erhalten kann, auf maximal zwei Rettungswachenbereiche zu begrenzen.

Ausnahme von der Loslimitierung:

Von der Loslimitierung (maximal ein Los pro Bieter) wird der Landkreis keinen Gebrauch machen, wenn der Bieter in einem Los den Zuschlag erhalten soll und in einem weiteren Los als einziger ein wertbares und zuschlagsfähiges Angebot abgegeben hat, welches in diesem Fall wegen einer rangniedrigeren Lospriorität ausgeschlossen werden müsste. In diesem Fall wird der Landkreis das Angebot des Bieters in dem weiteren Los, für das der Bieter das einzige wertbare Angebot abgegeben hat, ebenfalls bezuschlagen, sodass der Bieter im Ergebnis für zwei Lose den Zuschlag erhält.

3.3 Loslimitierung bei verbundenen Unternehmen

Der Landkreis ist der Auffassung, dass das mit der Loslimitierung verfolgte Ziel einer vorbeugenden Eindämmung insolvenzbedingter Folgen für eine kontinuierliche Durchführung des Rettungsdienstes auch dann beeinträchtigt sein kann, wenn Durchführungsverträge zwar mit formaljuristisch unterschiedlichen Leistungserbringern geschlossen werden, der Ausfall eines der Leistungserbringer aber mit Rücksicht auf **besondere gesellschafts- und/oder vertragsrechtliche Verbindungen** trotz der formaljuristischen Trennung zugleich den Ausfall des anderen Leistungserbringers zur Folge haben kann. Müsste der Landkreis Angebote solchermaßen wirtschaftlich abhängiger Leistungserbringer bezuschlagen, würden die mit der Bieterlimitierung verbundenen Erwägungen unterlaufen, wenn die Summe der zu bezuschlagenden Angebote solchermaßen abhängiger Unternehmen das festgesetzte Limit übersteigt.

Vor diesem Hintergrund gelten ergänzend folgende Regeln zur Bieterlimitierung:

Mit dem Angebot sind zur Prüfung besonderer gesellschafts- und/oder vertragsrechtlicher Verbindungen von den Bietern die folgenden **Angaben zu gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen** vorzulegen:

aa geltender *Gesellschaftsvertrag* und *Liste der Gesellschafter* (formfrei)

o d e r

bb *Vereinssatzung und Liste Vereinsmitglieder¹ (formfrei)*

o d e r

cc vergleichbares *Regelwerk* zur innerorganisatorischen Verfassung des Bieters, wenn mit Rücksicht auf die Rechtsform (Nachweise zu aa) oder bb) nicht verfügbar sind, **und** *Liste der Träger* des Bieters.

Bei Bietergemeinschaften wird auf nachstehend Nr. 11.1. verwiesen.

Der Landkreis wird anhand dieser mit den Angeboten vorzulegenden Unterlagen prüfen, ob und inwieweit zwischen Bietern, die im Vergabeverfahren Angebote unterbreiten, Verbindungen bestehen, infolge derer eine signifikante Gefahr besteht, dass eine wirtschaftliche Schieflage eines Bieters sich auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines anderen Bieters erheblich auswirken kann. Soweit die vorgelegten Unterlagen eine abschließende Bewertung dieser Frage nicht erlauben, behält sich der Landkreis eine weitere Aufklärung des Sachverhalts nach § 15 Abs. 5 Satz 1 VgV vor. Kommt der Landkreis im Ergebnis dieser Prüfung zu dem Schluss, dass eine solche Gefahr besteht, wird er die betreffenden Bieter (Bietergruppe) für die Frage der Loslimitierung als einen einheitlichen Bieter betrachten.

Sollte im Ergebnis der Wertung mehr als ein Angebot der Bietergruppe zu bezuschlagen sein (Überschreitung des Loslimits nach Nr. 3.2), tritt für die dann erforderliche Auswahlentscheidung an die Stelle der von jedem Bieter festzulegenden Angebotspriorität die Entscheidung des Landkreises. Sie wird nach folgendem Kriterium getroffen: Bezuschlagt werden kann nur das Angebot der Bietergruppe, auf dessen Basis der Rettungsdienst – bezogen auf den gesamten Rettungsdienstbereich – am preisgünstigsten durchgeführt werden kann. Die übrigen, in anderen Losen erstplatzierten Angebote der Bietergruppe kommen nicht zum Zug und werden ausgeschlossen.

Beispiel: Bieter A, B und C gehören zu einer Bietergruppe. Bieter D, E, F und G sind Einzelbieter

<i>Rangfolge der Angebote nach Wertung anhand aller Zuschlagskriterien</i>	<i>Los 1</i>	<i>Los 2</i>	<i>Los 3</i>	<i>Los 4</i>
<i>1.</i>	<i>A: 100.000 EUR</i>	<i>C: 100.000 EUR</i>	<i>D: 130.000 EUR</i>	<i>A: 100.000 EUR</i>
<i>2.</i>	<i>D: 120.000 EUR</i>	<i>E: 115.000 EUR</i>	<i>F: 150.000 EUR</i>	<i>B: 105.000 EUR</i>
<i>3.</i>	<i>G: 130.000 EUR</i>	<i>F: 120.000 EUR</i>	<i>E: 155.000 EUR</i>	<i>F: 110.000 EUR</i>

Die Bietergruppe hat 3 Angebote unterbreitet, die – ohne Loslimitierungsvorgabe – für den Zuschlag in den Losen 1, 2 und 4 vorzusehen wären. Bei dieser Sachlage müsste der Landkreis für die gesamte Leistung im Rettungsdienstbereich (Lose 1 bis 4) 430.000 EUR aufbringen. Von diesen 3 Angeboten kann jedoch wegen der Loslimitierung nur 1 Angebot zum Zuge kommen. Für die Entscheidung, welches der drei erstplatzierten Angebote der Bietergruppe zum Zuge kommt, wird der Landkreis alle Ausschlussalternativen unter dem Gesichtspunkt des Gesamtleistungspreises betrachten:

¹ Es sind nur die stimmberechtigten Mitglieder zu benennen, die juristische Personen sind. Sollten die gesetzlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) überwiegend von einem anderen, vergleichbaren Kollegialorgan (Vorstand ausgenommen) wahrgenommen werden, ist anstelle der Mitgliederliste eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder (juristische Personen) dieses Kollegialorgans vorzulegen.

1. Variante: Zuschlag Angebot Bieter A Los 1 und Ausschluss Angebote Bieter C Los 2 und Bieter A Los 4: Gesamtkosten € 455.000, Mehrkosten € 25.000 (Angebot Bieter F käme im Los 4 zum Zug, da Bieter B (dort zweitplatziert) ebenfalls zur Bietergruppe gehört).
2. Variante: Zuschlag Angebot Bieter C Los 2 und Ausschluss Angebote Bieter A Los 1 und Bieter A Los 4: Gesamtkosten € 470.000, Mehrkosten € 40.000 (Angebot Bieter G käme in Los 1 zum Zug, da Bieter D bereits im von ihm höherpriorisierten Los 3 bezuschlagt wird, Im Los 4 käme Bieter F käme zum Zug, da Bieter B (dort zweitplatziert) ebenfalls zur Bietergruppe gehört).
3. Variante: Zuschlag Angebot Bieter A Los 4 und Ausschluss Angebote Bieter A Los 1 und Bieter C Los 2: Gesamtkosten € 475.000, Mehrkosten € 45.000 (Angebot Bieter G käme in Los 1 zum Zug, da Bieter D bereits im von ihm höherpriorisierten Los 3 bezuschlagt wird),

Bei der Variantenprüfung rücken jeweils die Angebote nach, die nach Maßgabe ihrer Bewertung anhand der bekannt gemachten Zuschlagskriterien in der Rangfolge unmittelbar nach dem hypothetisch auszuschließenden Angebot der Bietergruppe platziert sind. Ist dies in dem betreffenden Los wiederum ein Angebot der Bietergruppe, wird dies nicht berücksichtigt; stattdessen rückt das diesem Angebot unmittelbar nachfolgende Angebot nach.

Im Beispiel wäre für den Landkreis der limitierungsbedingte Ausschluss der Angebote des Bieters C und Los 2 und des Bieters A in Los 4 (1. Variante) am kostengünstigsten (Mehrkosten in dieser Variante belaufen sich auf nur 25.000 €), so dass diese Angebote ausgeschlossen würden.

Sollte ein nach dieser Regel auszuschließendes Angebot allerdings das einzige zuschlagsfähige Angebot in seinem Los sein (Einzelangebot), gilt zur Vermeidung einer (Teil-) Aufhebung des Vergabeverfahrens abweichend, dass dann dieses Angebot bezuschlagt wird und darüber hinaus ein zweites Angebot der Bietergruppe einen Zuschlag erhalten kann. Sind mehr als zwei Angebote der Bietergruppe erstplatziert, kommt als zweites zuschlagsfähiges Angebot dasjenige zum Zuge, auf dessen Basis im Ergebnis des bereits oben beschriebenen Gesamtkostenvergleichsverfahrens der Rettungsdienst im gesamten Rettungsdienstbereich am preisgünstigsten durchgeführt werden kann. Bei der Ermittlung der bezogen auf den Rettungsdienstbereich preisgünstigsten Variante bleibt das Einzelangebot dann außer Betracht.

Zum obigen Beispiel:

Rangfolge der Angebote nach Wertung anhand aller Zuschlagskriterien	Los 1	Los 2	Los 3	Los 4
1.	A: 100.000 EUR	C: 100.000 EUR	D: 130.000 EUR	A: 100.000 EUR
2.	D: 120.000 EUR	E: 115.000 EUR	F: 150.000 EUR	
3.	G: 130.000 EUR	F: 120.000 EUR	E: 155.000 EUR	

Auszuschließen wäre nunmehr nur noch das Angebot des Bieters C in Los 2, weil das im Abgleich mit einem Ausschluss des Angebots des Bieters A in Los 1 mit den geringsten Gesamtvorsorgungskosten verbunden wäre (345.000 € Lose 1 bis 3 statt 375.000 € Los 1 bis 3)..

Die Entscheidung, dass der Landkreis die Prioritätenfolge anstelle der Bieter festlegt, dient der Wahrung des Geheimwettbewerbs (§ 97 Abs. 1 GWB). Anderenfalls wären die Bieter der Gruppe gezwungen gewesen, die Prioritätenfolge im Wege einer internen Abstimmung auszuhandeln. Eine solche Abstimmung wäre jedoch als Verstoß gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbs zu werten (§ 97 Abs. 1 GWB).

4. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Landkreis vor Angebotsabgabe entsprechend den nachfolgend geregelten Formvorgaben und Fristen darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

5. Kommunikationsgrundsätze, Informationen nach § 11 VgV, Formvorgaben

5.1 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Anfragen, Angebote und sonstige Korrespondenz, die nicht in deutscher Sprache übermittelt werden, gelten als dem Landkreis Nordsachsen gegenüber nicht zugegangen. Eingereichte Dokumente, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind **zwingend auch** in deutscher Übersetzung vorzulegen, die bei gesonderter Anforderung von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen zu beglaubigen ist.

5.2 Kommunikation im Vergabeverfahren, Elektronische Mittel, Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren

Der Landkreis Nordsachsen verwendet zur Abwicklung des Vergabeverfahrens die Software „**AI-Vergabemanager**“ basierend auf der Plattform eVergabe.de als elektronisches Mittel gemäß § 9 Abs. 1 VgV. Die Kommunikation des Bieters erfolgt über die Anwendung „AI-Bietercockpit“ (im Folgenden: Bietercockpit bzw. AI-BC), welche vom Bieter unter der Internetadresse https://www.bietercockpit.de/?language=de_DE kostenfrei gestartet und heruntergeladen werden kann. Unter dieser Adresse ist auch die Handreichung zur Beschreibung der Systemvoraussetzungen der Hard- und Softwareumgebung und Internetzugang des Bieters beschrieben.

Die Kommunikation mit dem Landkreis Nordsachsen während des Vergabeverfahrens findet **ausschließlich über die Plattform eVergabe.de und das Bietercockpit** statt. Das Programm ermöglicht die Abgabe eines elektronischen verschlüsselten Angebotes und die Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Wegen der weiteren Informationen zur Bedienung der Anwendung „Bietercockpit“ wird auf das Benutzerhandbuch der Administration Intelligence AG verwiesen (verfügbar als Download über die Internetseite https://www.bietercockpit.de/res/docs/AI-BC_Benutzerhandbuch.pdf). Für Fragen im Zusammenhang mit der Installation der Anwendung sowie zur Bedienung insbesondere bei ggfs. auftretenden technischen Bedienungsproblemen können sich die Bieter auch an die Servicehotline der Administration Intelligence AG wenden (Kontakt Daten sind über die Internetseite https://www.bietercockpit.de/support.html?language=de_DE zugänglich).

(Fern-)Mündliche Kommunikation erfolgt ausschließlich – soweit unumgänglich – im Rahmen notwendiger Aufklärungsgespräche oder – beschränkt auf das notwendige Maß – im Falle von technischen Störungen des Betriebs der o.g. Kommunikationsplattform auf Anlass des Landkreis Nordsachsen; nur im Störfall ist auch elektronische Kommunikation über die angegebenen E-Mail-Adressen des Landkreis Nordsachsen zulässig (vgl. unten Nr. 10).

Bei Nachrichten des Landkreis Nordsachsen an den Bieter sowie bei der Übermittlung neuerer Versionen der Vergabeunterlagen werden die Bieter über die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse über deren Bereitstellung elektronisch informiert (**Bereitstellungsmittlung per E-Mail**). Die für den Bieter bestimmte Nachricht selbst wird auf dem Server der Plattform hinterlegt und verbleibt dort bis Abruf und Herunterladen durch den Bieter; insoweit unterhält der Bieter mit seiner Registrierung für Zwecke der Abwicklung dieses Vergabeverfahrens ein elektronisches Empfangspostfach auf der Vergabepattform. Der **Abruf** der für den Bieter bestimmten Nachrichten kann ausschließlich **nach Anmeldung im Bietercockpit** erfolgen. Ggf. muss im Bereich Nachrichten durch Anklicken der Schaltfläche „Synchronisieren“ die Nachrichtenanzeige aktualisiert werden, um alle eingegangenen Nachrichten anzuzeigen. Die Bieter sind verpflichtet, über diese Funktionalität des Bietercockpits mit dem Landkreis Nordsachsen zu kommunizieren. Sie haben sich ungeachtet des Eingangs einer Bereitstellungsmittlung regelmäßig, mindestens einmal arbeitstäglich über die Bereitstellung an sie adressierter Nachrichten selbständig zu informieren (Obliegenheit).

Nachrichten des Landkreis Nordsachsen gehen dem Bieter mit dem Zugang der Bereitstellungsmittlung, spätestens mit Abruf einer Nachricht auf der Vergabepattform durch den Bieter zu.

Verwendete Verschlüsselungsverfahren

Es handelt sich beim AI-Vergabemanager und dem Bietercockpit um eine Software as a Service (SaaS)-Anwendung, die durch die eVergabe.de GmbH betrieben wird. Dabei werden die Angebote im Bietercockpit bereits clientseitig (d.h. beim Bieter lokal) verschlüsselt, noch bevor die Angebote die Sphäre des Bieters verlassen.

Die Angebote werden verschlüsselt übertragen und auf den Servern von eVergabe.de bis zum jeweiligen Öffnungstermin verwahrt, wobei sich diese im Rechenzentrum der Dresden-IT GmbH befinden. Dies gilt ebenso für die Log-Dateien, die automatisch alle Prozesse innerhalb der Software protokollieren. Die Anwendung Bietercockpit stellt systemseitig eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bereit. Angebote werden hierzu mittels eines Public-Key-Verfahrens – gegenwärtig RSA-2048 – verschlüsselt. Grundlage hierfür ist dabei ein von der Anwendung jeweils pro Vergabeverfahren erzeugtes Schlüsselpaar, bestehend aus einem Private- sowie einem Public-Key. Der betreffende Public-Key wird von der Anwendung an Interessenten, Bewerber und Bieter verteilt und dient zur Verschlüsselung entsprechender Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote. Der zugehörige Private-Key dient dagegen zur Entschlüsselung eingegangener Angebote und wird von der Anwendung bis zum Öffnungstermin sicher verwahrt und von der Anwendung wiederum selbst in verschlüsselter Form gespeichert. Zu seiner Entschlüsselung ist jeweils die gleichzeitige Anwesenheit sowie Authentifizierung zweier berechtigter Personen erforderlich. Grundlage hierfür ist das sogenannte Shamir Secret-Sharing-Verfahren in Verbindung mit einem Public-Key-Verfahren – gegenwärtig RSA-2048 – basierend auf anwenderspezifischen Schlüsselpaa-

ren, deren Private-Key wiederum durch entsprechende anwenderspezifische Credentials (Passwort-Authentifizierung) bzw. Tokens (Smart-Card-Authentifizierung) geschützt wird.

Die in diesem Zusammenhang zum Einsatz kommenden kryptographischen Methoden entsprechen hierbei der technischen Richtlinie BSI-TR-02102 des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik. Darüber hinaus finden regelmäßige Überprüfungen und Aktualisierungen der angewandten kryptographischen Algorithmen statt. Auftraggeber und Bieter werden durch bereitgestellte Release-Notes hierüber informiert.

Um eine ordnungsgemäße Verschlüsselung zu gewährleisten, muss der Bieter das Bietercockpit nutzen.

Verwendete Zeiterfassungsverfahren

Die Zeiterfassung über den Eingang des Angebots erfolgt über die Plattform in Verbindung mit der Nutzung eines Zeitserver. Die Anwendung verfügt über einen nach dem Vorbild eines Zeitschlusses arbeitenden Mechanismus, welcher den Zugriff auf die entsprechenden Öffnungsfunktionen und damit den Zugriff auf den betreffenden Private-Key erst mit Erreichen des festgelegten Öffnungstermins freigibt. Als Zeitquelle dient dabei der Zeitserver der HTW Dresden (ntp.htw-dresden.de). Über diesen wird auch der frühestmögliche Angebotsöffnungstermin abgefragt. Das System lässt erst nach Ablauf der Angebotsfrist die Angebotsöffnung zu. Erst wenn der durch den Zeitserver übermittelte Zeitpunkt überschritten ist, gibt das System die Rechte zur Angebotsöffnung frei.

Das beschriebene Verfahren dient hierbei zugleich der Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips. Darüber hinaus wird die Durchführung der Öffnung von der Anwendung revisionssicher dokumentiert.

5.3 Aufklärungsanfragen, Rügen, Auskunftsverlangen

Aufklärungsanfragen und Auskunftsverlangen sind an den Landkreis Nordsachsen ausschließlich **elektronisch** über die unter Nr. 10 genannte Kommunikationsplattform zu richten. Korrespondenz der Bieter, die nicht dieser Vorgabe entspricht, gilt dem Landkreis Nordsachsen gegenüber als nicht zugegangen. Solche Anfragen werden nicht beantwortet.

Rügen sollen ebenfalls über das Bietercockpit an den Landkreis Nordsachsen gerichtet werden. Aus triftigen Gründen (insbesondere bei anwaltlicher Vertretung des Bieters) können Rügen auch elektronisch per E-Mail an folgende Adresse übermittelt werden:

zentrale-vergabestelle@lra-nordsachsen.de

5.4 Form nachzureichender Angaben, Erklärungen und Nachweise

Fordert der Landkreis Nordsachsen Unterlagen nach, die entweder mit dem Angebot vorzulegen waren oder deren spätere Vorlage sich der Landkreis Nordsachsen vorbehalten hat, sind diese elektronisch in der für das ursprüngliche Angebot des Bieters

gewählten und nach nachfolgend Nr. 6 bestimmten Form über die unter Nr. 10 benannte Kommunikationsplattform (elektronische Angebote) nachzureichen. D.h. für elektronische Angebote ist in jedem Fall die qualifizierte elektronische Signatur der Erklärung des Bieters zu beachten, mit der die nachgereichten Angaben, Erklärungen und/oder Nachweise vom Bieter bei dem Landkreis Nordsachsen eingereicht werden.

5.5 Beantwortung von Aufklärungsanfragen des Landkreis Nordsachsen durch den Bieter

Antworten des Bieters auf an den Bieter gerichtete Aufklärungsanfragen des Landkreis Nordsachsen sind ausschließlich **elektronisch** über die unter Nr. 10 genannte Kommunikationsplattform zu richten. Korrespondenz der Bieter, die nicht dieser Vorgabe entspricht, gilt dem Landkreis Nordsachsen gegenüber als nicht zugegangen.

6. Formanforderung an die Angebote

6.1 Form des Angebots

Angebote sind nur in **elektronischer Form**, bei deren Übermittlung mit elektronischen Mitteln (Bietercockpit) zugelassen.

6.2 Formanforderungen an **elektronische** Angebote

6.2.1 Allgemein

Die Angebote werden über die Anwendung Bietercockpit anhand der im Benutzerhandbuch beschriebenen Schritte erstellt und an den Landkreis Nordsachsen übermittelt.

Alle Dokumente sind in PDF-Format einzureichen. Die Kalkulationsblätter Einsatz- und Vorhaltekosten (**Anlage 3-1-1**) und das Kalkulationsblatt Sonderentgelt Erstausbildung Notfallsanitäter (**Anlage 3-1-2**) sind darüber hinaus auch als Excel-Dateien zu übermitteln. Einzeldokumente **dürfen nicht** größer als 32 MByte sein; der Landkreis Nordsachsen kann größere Dateien im Wertungsprozess nicht verarbeiten. Die gesamte Datenmenge eines Angebots sollte 500 MB nicht überschreiten.

Das Angebot, d.h. alle zum Angebot gehörenden Dateien, ist mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 1 SächsVwVfZG) zu versehen. Das kann in der Weise geschehen, dass jede einzelne Angebotsdatei signiert wird oder aber die Signaturfunktion des AI-Bietercockpits verwendet wird.

Die Signaturfunktion des AI-Bietercockpits verknüpft alle Angebotsdateien mit einer einheitlichen Signatur; signiert wird der Nachrichtencontainer, mit dem die Angebotsdateien an den Landkreis Nordsachsen übermittelt werden (Containersignatur).

Wird das Angebot lediglich in Form einer Containersignatur signiert, **ist darüber hinaus das Angebotsanschreiben (Anlage 2 Angebotsschreiben) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur** gemäß § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 1 SächsVwVfZG zu versehen. Die Signatur darf nur mit der Datei verknüpft sein, die das Angebotsanschreiben enthält.

Sofern das Bietercockpit die Möglichkeit der Signatur nicht auf einem einzelnen Dokument zulässt, ist die Signatur mit eigener Software des Bieters zusätzlich auf dem Angebotsanschreiben (Anlage 2) anzubringen.

Hinweis: Im Fall einer detached-Signatur ist mit dem Angebot **zwingend** auch die Datei, die die Signatur enthält, mit dem Angebot abzugeben und über das Bietercockpit hochzuladen.

Hinweis: Es ist ausschließlich die **qualifizierte** elektronische Signatur zugelassen. Wird das Angebot auf andere Weise signiert oder ohne Signatur abgegeben, gilt das Angebot als nicht formgerecht abgegeben und wird gemäß § 57 Abs. Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 53 Abs. 3 VgV ausgeschlossen.

6.2.2 Technischer Aufbau elektronischer Angebote, Dateibezeichnungen

Für jedes Angebot ist als zentrales Dokument das Formular Angebotsanschreiben (**Anlage 2 Angebotsanschreiben**) zu verwenden (Klammerdokument). Diesem Dokument sind alle weiteren Dokumente als Anlagen eindeutig zuzuordnen, die Bestandteil des Angebots sind. Die Zuordnung erfolgt durch die Erfüllung der Vorgaben zur Dateibezeichnung sowie durch ihre Auflistung im Formular Angebotsaufforderung (siehe Hinweise im Formular).

Für jedes Los ist ein gesondertes Angebot einzureichen, das alle geforderten bzw. erforderlichen Angaben/Erklärungen und Nachweise („autarke Vollständigkeit der Angebote“) enthält.

Die Bieter haben alle Einzeldokumente (Dateien) mit einem **eindeutig identifizierenden** Dateinamen zu versehen. Der Dateiname **muss** dabei wie folgt aufgebaut sein:

LOSNUMMER_FORTLAUFENDE NUMMER DES ZUM ANGEBOT GEHÖRENDENDOKUMENTS_BIETERKÜRZEL_INDIVIDUELLER NAMENSBESTANDTEIL DES DOKUMENTS

Im Einzelnen:

LOSNUMMER:	„Los1“ für alle Dokumente des Angebots zu Los 1
FORTLAUFENDE NUMMER:	Auf die Losnummer folgt getrennt durch einen Unterstrich die laufende Nummer des Dokuments in arabischen Ziffern. Eine feste Dokumentenreihenfolge gibt der Landkreis Nordsachsen nicht vor. Das Angebotsanschreiben soll aber das erste Dokument sein. „Los1_1“ für das Dokument 1 (Angebotsanschreiben)
BIETERKÜRZEL:	Das Bieterkürzel, wieder getrennt durch einen Unterstrich, besteht aus genau drei Großbuchstaben, die der Bieter selbst wählt und für alle seine Angebote zu verwenden hat: „Los1_1_BSG“
IND. NAMENSBESTANDTEIL:	Auf das Bieterkürzel folgt getrennt durch einen Unterstrich () der dann vom Bieter individuell zu vergebenden Namensbestandteil des Dokuments. Er soll den Inhalt des Dokuments möglichst treffend

beschreiben und soll nicht zu lang sein. Liegen dem Dokument Formulare des Landkreis Nordsachsen zugrunde, soll sich die ursprüngliche Dateibezeichnung hier wiederfinden (ggfs. als Abk., etwa ANL3-1)

„Los1_1_BSG_Angebotsanschreiben.pdf“

Beispiel: *Los1_1_BSG_Angebotsanschreiben.pdf*
 Los1_2_BSG_Formblätter ANL1a-k.pdf
 Los1_3_BSG_Vereinsregisterauszug.pdf
 Los1_4_BSG_Bürgerschaft ABC-Bank.pdf
 [...]

6.2.3 Elektronische Formulare des Landkreises Nordsachsen (ausfüllbare Dateien)

Formulargebundene Erklärungen/Nachweise/Unterlagen

Soweit in den Vergabeunterlagen für bestimmte Angaben, Erklärungen und Nachweise auf elektronische, von dem Landkreis Nordsachsen bereitgestellte Formulare (ausfüllbare Masken im Bietercockpit, ausfüllbare PDF- und Excel-Dateien) Bezug genommen wird, sind diese für elektronische Angebote zur Angebotserstellung **zwingend** zu verwenden (wenn nicht ausdrücklich anders zugelassen) und sind dazu elektronisch zu befüllen.

PDF-Formulare sind nach dem Befüllen in nicht befüllbare PDF-Dokumente (PDF) zu konvertieren. Nur die so konvertierten Dateien sind zusammen mit dem Angebotsanschreiben einzureichen.

Excel-Formulare sind befüllt sowohl als Excel-Datei als auch konvertiert als PDF-Datei mit dem Angebotsanschreiben einzureichen.

Die weitreichende Verwendung von Formularen dient dem Zweck, den Aufwand zur Auswertung der Angebote zu begrenzen und das Verfahren zu beschleunigen. Vor diesem Hintergrund wird der Landkreis Nordsachsen formulargebundene Angaben, Erklärungen und Nachweise nur berücksichtigen, wenn der Bieter sie an der geforderten Stelle im Formular angebracht hat. Anderenfalls werden an anderer Stelle im Angebot gemachte Angaben, Erklärungen und Nachweise wie Fehlende behandelt.

Die zu verwendeten Formulare werden den Bietern in Form von ausfüllbaren Masken, ausfüllbaren PDF-Dateien oder Excel-Dateien zur Verfügung gestellt.

WICHTIGER HINWEIS: Der AI-Vergabemanager generiert softwarebedingt – von dem Landkreis Nordsachsen nicht beeinflussbar - zwingend folgende Dokumente und fordert im AI-Bietercockpit die Bieter zu deren Befüllung über Eingabemasken auf:

Formular „ANGEBOT“
Formular „Leistungsverzeichnis“

Ihre Befüllung ist bei elektronischer Angebotseinreichung nur insoweit notwendig, als bestimmte, dort geforderte Angaben erforderlich sind, um das Angebot überhaupt elektronisch einreichen zu können. Nur insoweit müssen die Bieter dort geforderte Angaben machen. **AUSNAHMEN:** Abweichend davon müssen die Bieter in diesen Masken folgende Angaben machen:

Formular „ANGEBOT“:

Unter Ziffer 5. ist die Tabelle mit den dort geforderten Preisangaben zu befüllen. Einzutragen ist für das Los, auf die sich das Angebot bezieht, in der Spalte „Summe des Loses (Euro)“ der unverbindliche Wertungsgesamtpreis, der von Seite 1 des „Angebotsanschriften“ (Anlage 2) zu übernehmen ist.

Formular „Leistungsverzeichnis“:

In der Spalte „Mengen- und Preisangaben“ ist der unverbindliche Wertungsgesamtpreis einzutragen, der von Seite 1 des „Angebotsanschriften“ (Anlage 2) zu übernehmen ist.

Es wird klargestellt, dass alle Angaben, die die Bieter in den übrigen Dokumenten der Vergabeunterlagen machen, den Angaben in den Formularen „Angebot“ und „Leistungsverzeichnis“ bei Widersprüchen vorgehen.

6.2.4 Nicht formulargebundene Erklärungen/Nachweise/Unterlagen

Erklärungen, Nachweise und Unterlagen, die nicht formulargebunden sind, wie z.B. Leistungskonzepte, müssen vom Bieter jeweils in gesonderten, eigenständig erstellten Dokumenten dem Angebot im PDF-Format beigelegt werden.

Nachweise/Unterlagen die Dritterklärungen enthalten, müssen, soweit nicht im Dokument Eignungskriterien (**Anlage 1 Eignungskriterien**) anders gefordert oder zugelassen, als PDF-Kopie vorgelegt werden und zwar nachfolgenden Maßgaben:

- Nachweise/Unterlagen, die als elektronisches Dokument vorliegen: PDF-Kopie des Dokuments,
- Nachweise/Unterlagen, die als körperliche Urkunde vorliegen: **Farbscan** der Urkunde im PDF-Format.

Davon abweichend sind folgende Erklärungen mit gesondertem Schreiben körperlich im **Original** vorzulegen:

- Schreiben/Urkunden, deren Gültigkeit nach dem Schreiben/der Urkunde selbst von seiner/ihrer Vorlage im Original/beglaubigter Abschrift abhängt (z.B. oft bei steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen),

- Auszüge aus dem Bundeszentralregister (nur Original, Übersendung direkt durch das Bundesamt für Justiz an den Landkreis Nordsachsen)
- im Dokument Eignungskriterien (**Anlage 1 Eignungskriterien**) aufgeführte, körperlich einzureichende Dokumente.

7. Angebotsfrist, Angebotsöffnung

Angebote sind bis spätestens zum **27. Februar 2025, 12 Uhr** einzureichen. Für elektronische Angebote ist der von der Software gesetzte Zeitstempel maßgeblich.

Besonderer Hinweis für elektronische Angebote: Der Landkreis Nordsachsen weist darauf hin, dass die Bieter dafür verantwortlich sind ihr Angebot so rechtzeitig im Bietercockpit zu erstellen und an den Landkreis Nordsachsen zu versenden, dass die Angebotsfrist gewahrt werden kann. Dabei sind bei elektronischer Einreichung die üblichen Datenübertragungslaufzeiten und auch nicht seltene Übertragungsstörungen auf Seiten der Biertertechnik zu berücksichtigen.

Der Eröffnungstermin ist nicht öffentlich.

8. Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist endet mit Ablauf des **06. Oktober 2025**.

9. Weitere Fristen, Arbeits-/Werktage

9.1 Verlangen zusätzlicher Auskünfte zu den Vergabeunterlagen durch die Bieter

Zusätzliche Auskünfte zu den Vergabeunterlagen haben die Bieter bis spätestens zum **05. Februar 2025, 12 Uhr** über das Bietercockpit (Bereich *Nachrichten*, Funktion *Bieteranfrage stellen*) einzureichen. Spätere Anfragen bleiben unberücksichtigt. Die Ausschlussfrist ist erforderlich, um allen Bietern eine fristgerechte Angebotserstellung auf einheitlicher Informationsbasis zu ermöglichen und damit den rechtzeitigen Abschluss des Vergabeverfahrens sicherzustellen.

9.2 Fristen zur Einreichung nachgeforderter Unterlagen

Fordert der Landkreis Nordsachsen Unterlagen berechtigterweise nach, sind diese – soweit in den Vergabeunterlagen oder dem Nachforderungsschreiben nicht anders angegeben – dem Landkreis Nordsachsen innerhalb von **5 Arbeitstagen** zu übermitteln. Für Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Unterlagen bei dem Landkreis Nordsachsen vermittelt über die unter Nr. 10 bezeichneten, einschlägigen Kontaktstellen maßgeblich. Die Frist beginnt an dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der Aufforderung beim Bieter folgt. Es spielt keine Rolle, wenn die Nachforderung den Bieter erst nach Büroschluss aber vor 24.00 Uhr erreicht. Die Frist endet mit Ablauf des 5. Arbeitstags, 24.00 Uhr.

9.3 Aufklärungsanfragen des Landkreis Nordsachsen an die Bieter

Für die Beantwortung von an den Bieter gerichteter Aufklärungsanfragen gilt das in Nr. 9.2 Bestimmte entsprechend.

9.4 Arbeitstage/Werktage im Sinne der Vergabeunterlagen sind **Montag bis Freitag** mit Ausnahme der im Freistaat Sachsen bezogen auf das Gebiet dem Landkreis Nordsachsen geltenden gesetzlichen Feiertage. Feiertage in diesem Sinne sind:

Neujahr (1. Januar),
Karfreitag,
Ostermontag,
Tag der Arbeit (1. Mai),
Christi Himmelfahrt,
Pfingstmontag,
Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
Reformationsfest (31. Oktober),
Buß- und Bettag,
1. Weihnachtstag (25. Dezember),
2. Weihnachtstag (26. Dezember).

10. Kontaktstelle

Auskunft- und Aufklärungsverlangen, Angebote, Rügen, Antworten auf Aufklärungsanfragen – **d.h. jegliche Korrespondenzen im Vergabeverfahren** – sind unter Angabe der **Vergabe-Nr. 2024_BRK_003** ausschließlich über den **Bereich Nachrichten im Bietercockpit** an den Landkreis zu richten. Zu der Funktionsweise des Nachrichtenmenüs im Einzelnen wird auf die Kapitel 6.5 im Benutzerhandbuch verwiesen.

Im Bereich Nachrichten ist eine separate Schaltfläche „*Bieteranfrage stellen*“ enthalten, über die eine Eingabemaske für neue Nachrichten aufgerufen werden kann.

Nur im Falle einer nicht nur erkennbar vorübergehenden Störung der Erreichbarkeit der Kommunikationsplattform dürfen Hinweise auf die Störung an folgende E-Mail-Adresse des Landkreises gerichtet werden. Dabei ist die Vergabenummer 2024_BRK_003 anzugeben. Die Kommunikation hat sich auf Fragen der Störung und ihrer Beseitigung zu beschränken, wenn nicht der Landkreis seinerseits den Bietern ein anderes mitteilt:

zentrale-vergabestelle@lra-nordsachsen.de

11. Bietergemeinschaften, Nachunternehmen, Lieferanten

11.1 Bietergemeinschaften

11.1.1 Bietergemeinschaften sind zugelassen. Sie haben im **Angebotsanschreiben (Anlage 2 zur Angebotsaufforderung)** ihre Mitglieder (Firma, Anschrift) und eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter sowie einen konkreten vertretungsberechtigten Ansprechpartner bei diesem Mitglied zu benennen. Das Angebotsanschreiben (Anlage 2 zur Angebotsaufforderung) muss **von dem bevollmächtigten Vertreter der**

Bietergemeinschaft elektronisch qualifiziert signiert sein (zur Signatur oben unter Nr. 5). Im Angebot muss zweifelsfrei angegeben sein, welche konkreten Teilleistungen von welchem Bietergemeinschaftsmitglied erbracht werden.

- 11.1.2 Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied für sich die zu den Nummern 1 bis 4, 7, 9.2, 13.3 und 17 geforderten Unterlagen der Anlage 1 Eignungskriterien und die unter Nr. 3.2 der Bewerbungsbedingungen geforderten Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen. Alle übrigen Angaben, Erklärungen und Nachweise sind für die Bietergemeinschaft als Ganzes abzugeben.

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit werden anhand einer Gesamtschau der von der Bietergemeinschaft insgesamt vorgelegten Unterlagen beurteilt. Jedes Mitglied muss für sich nachweisen, dass keiner der zwingenden Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB vorliegt. Der Landkreis wird für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft prüfen, ob einer der fakultativen Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB vorliegt. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat hierzu die erforderlichen Angaben gemäß Nr. 3 der Anlage 1 Eignungskriterien zu machen und den Nachweis nach Nr. 4 der Anlage 1 Eignungskriterien vorzulegen. Der Landkreis behält sich für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft vor, die Unterlagen nach Nummern 5 und 6 der Anlage 1 Eignungskriterien abzufordern.

11.2 Nachunternehmer/Lieferanten

Bieter dürfen Nachunternehmer weder zur Notfallrettung noch zum Krankentransport (§ 2 Abs. 2 SächsBRKG) einsetzen. Notfallrettung und Krankentransport dürfen gemäß § 31 Abs. 1 SächsBRKG nur aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger des öffentlichen Rettungsdienstes durchgeführt werden. Nachunternehmer im Sinne dieser Vergabeunterlagen sind sämtliche Unternehmen, die – ohne mit dem Bieter rechtlich identisch zu sein – entsprechend der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (Beschluss vom 30. Juni 2010, Az. Verg 13/10) Leistungsteile übernehmen. In diesem Sinne sind auch konzernverbundene Unternehmer Nachunternehmer, soweit sie – ohne selbst Auftragnehmer des Landkreises oder Mitglied der beauftragten Bietergemeinschaft zu sein – Leistungsteile ausführen sollen.

Vor diesem Hintergrund dürfen nur solche Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, die weder Notfallrettung noch Krankentransport (§ 2 Abs. 2 SächsBRKG) sind.²

Nachunternehmer und/oder Lieferanten sowie deren Leistungen sind auf gesondertes Verlangen des Landkreises nach wirksamer Erteilung des Zuschlags namentlich zu benennen. Der Landkreis behält sich vor, Nachweise zur Eignung benannter Nachunternehmer nachzufordern und den Einsatz ungeeigneter Nachunternehmer zu untersagen.

11.3 Eignungsleihe

Soweit sich ein Bieter im Rahmen einer Eignungsleihe gemäß § 47 VgV Dritten zum Nachweis der Eignung bedient, hat dieser die für die Erfüllung der jeweiligen Eignungskriterien in der Anlage 1 Eignungskriterien aufgeführten Nachweise zu erbringen. Der

² Leistungen in diesem Sinne sind z.B. Wartungs- und Reparaturleistungen an den Kfz und der Rettungstechnik, allgemeine Reinigungsdienstleistungen.

Bieter muss nachweisen, dass ihm die für die Leistungserbringung in Anspruch genommenen Mittel auch tatsächlich während der gesamten Vertragslaufzeit zur Verfügung stehen werden (vgl. § 47 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VgV). Zusätzlich sind die Formulare:

- Anlage 1-1 Formblatt „Bietereckdaten“,
- Anlage 1-2 Formblatt „Liste der gesetzlichen Vertreter“ und
- Anlage 1-3 Formblatt „Eigenerklärung Ausschlussgründe“ (Teile A bis F)

durch jeden Dritten, von dem der Bieter Kapazitäten zum Nachweis der Eignung in Anspruch nimmt, ebenfalls auszufüllen und dem Angebot einzureichen (vgl. Nr. 1 bis 3 Anlage 1 Eignungskriterien).

Sofern sich der Bieter im Rahmen einer Eignungsleihe auf die wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten eines Dritten beruft, haftet der Dritte gemeinsam mit dem Hauptauftragnehmer für die Auftragsausführung im Umfang der Eignungsleihe während der gesamten Vertragslaufzeit.

HINWEIS: Die Eignungsleihe, die dazu führt, dass Leistungsteile auf den „Entleihenden“ als Nachunternehmer übertragen werden, ist nicht zugelassen.

12. Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung nach § 50 VgV darf wegen § 65 Abs. 4 VgV bei der Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen nicht verwendet werden und wird dementsprechend vom Landkreis nicht als vorläufiger Nachweis der Eignung akzeptiert.

13. Nachforderung von Unterlagen

Der Landkreis behält sich vor, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene oder leistungsbezogene Unterlagen gemäß § 56 Abs. 2 VgV nachzufordern bzw. den Bietern die Möglichkeit zur Vervollständigung und bei unternehmensbezogenen Unterlagen zur Korrektur zu geben. Dies geschieht nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ausgenommen davon sind die Unterlagen (§ 56 Abs. 3 VgV), die gemäß der Anlage 3-1 Zuschlagskriterien für die Wirtschaftlichkeitswertung gefordert sind. Diese wird der Landkreis im Falle ihres Fehlens wegen der Bedeutung dieser Erklärung für die Wertung des Angebots nicht nachfordern.

14. Nebenangebote

Nebenangebote (§ 35 Abs. 1 VgV) sind nicht zugelassen.

15. leer

16. Zuschlagskriterien

Der Landkreis wird den Zuschlag auf das **wirtschaftlichste Angebot** erteilen. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem **besten Preis-Leistungs-Verhältnis** (§ 127 Abs. 1 Satz 2 GWB) und zwar nachfolgender Formel:

$$V_{PL} = P / L$$

V_{PL} = Preis-Leistungs-Verhältnis-Faktor
P = **Angebotsgesamtpreis** (AP) in EUR
L = **Wert der Leistung** ausgedrückt in Leistungspunkten (LP)

Das beste Preis-Leistungs-Verhältnis weist das Angebot mit dem absolut betrachtet **niedrigsten** V_{PL} auf. Bei gleichem V_{PL} -Faktor erhält das Angebot des Bieters mit dem günstigsten Preis den Vorzug. Lässt sich auch danach keine Rangfolge zwischen den Angeboten feststellen, entscheidet das Los.

Beispiele:

Angebot 1 mit AP von 100.000 EUR und 400 LP: $V_{PL} = 250,00$
Angebot 2 mit AP von 120.000 EUR und 433 LP: $V_{PL} = 277,14$
Angebot 3 mit AP von 160.000 EUR und 687 LP: $V_{PL} = 232,90$

Das Angebot 3 ist das wirtschaftlichste Angebot und wird bezuschlagt.

Der V_{PL} -Faktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma mathematisch gerundet.

Der **Angebotsgesamtpreis** (AP) wird nach Maßgabe der Erläuterungen im Dokument Zuschlagskriterien (**Anlage 3-1 Zuschlagskriterien**) ermittelt. Er wird vom Bieter im Formular Angebotsanschreiben (**Anlage 2 Angebotsanschreiben**) ausgewiesen.

Der **Wert der Leistung** bestimmt sich nach den nachfolgend benannten Leistungsaspekten. Dabei können die Bieter für alle Leistungsaspekte zusammengenommen in einem Angebot **maximal 1000 LP** erzielen. Zu den Leistungsaspekten gehören neben qualitativen, unmittelbar leistungsbezogenen Kriterien (LA2 bis LA4) auch soziale Aspekte im Sinne des § 127 Abs. 1 Satz 3 GWB (LA-1).

Auf ein Angebot können maximal 1.000 LP entfallen. Leistungspunkte werden dazu auf folgende Aspekte (LA) vergeben:

LA1: Ehrenamtliches Engagement (ERA) – LP max. 200
LA2: Fahrzeugausfallsicherheitskonzept (FAS) – LP max. 150
LA3: Personalausfallsicherungskonzept (PAS) – LP max. 350
LA4: Konzept zur nachhaltigen Personalbewirtschaftung (PBW) – LP max. 300

Die Einzelheiten zur inhaltlichen Ausgestaltung der Leistungsaspekte sowie zur Vergabe der Leistungspunkte sind im Dokument Zuschlagskriterien (**Anlage 3-1 Zuschlagskriterien**) ausgeführt.

17. Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten, die weder in die Erstellung des Angebots eingebunden sind, noch die Interessen des Bieters vertreten, nicht zugänglich gemacht werden. Soweit Dritten danach zulässigerweise Einblick in die Unterlagen gewährt werden soll, sind diese schriftlich darauf zu verpflichten, dass sie die Unterlagen und deren Inhalt ausschließlich zum Zwecke der Unterstützung des Bieters verwenden und die Verwendung/Übermittlung des Inhalts der Unterlagen zu anderen Zwecken unzulässig ist. Der Bieter hat diese Erklärung auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen. Verstößt der Bieter gegen diese Pflichten, stellt dies eine schwere Verfehlung gegenüber dem Auftraggeber im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB dar, die zum Ausschluss des Bieters führen kann.

18. Beteiligung der Kostenträger

Der Landkreis wird die Kostenträger, d. h. die gesetzlichen Krankenkassen und Unfallversicherer, am Vergabeverfahren beteiligen und sie zu allen wesentlichen Verfahrensabschnitten anhören (§ 133 Abs. 2 SGB V). Dies gilt insbesondere für die Wertung der Angebote.

Der Bieter erklärt sich mit der Abgabe des Angebotes einverstanden, dass alle wertungsrelevanten Angaben seines Angebotes den Kostenträgern sowie sonstigen zu beteiligenden Organen des Landkreises zugänglich gemacht werden dürfen.

19. Nachprüfungsbehörde, Rechtsbehelfe

Nachprüfungsbehörde

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen,
Standort Leipzig,
Postfach 10 13 64, 04013 Leipzig, Deutschland,
Telefon: 0341 / 977 3800,
Telefax: 0341 / 977 1049,
E-Mail: wiltrud.kadenbach@lds.sachsen.de,
Internet-Adresse (URL): www.lds.sachsen.de

Fristen für Rechtsbehelfe

Ein Vergabenachprüfungsantrag ist binnen 15 Kalendertagen nach Zurückweisung der erforderlichen Rüge des geltend gemachten Rechtsverstoßes durch den Landkreis bei der Nachprüfungsbehörde anhängig zu machen (§ 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB). Nähere Auskünfte hierzu sowie zu den Formerfordernissen erteilt die vorstehend benannte Nachprüfungsbehörde.

20. Sonstiges

20.1 Wesentliche gesetzliche Vorschriften, Richtlinien und Standards

- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG),
- Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettdpVO),
- Sächsische Katastrophenschutzverordnung (SächsKatSVO)
- Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Nordsachsen,
- DIN-EN-Normen für die Rettungsmittel in der jeweils gültigen Fassung,
- EU-Arbeitszeitrichtlinie und Arbeitszeitgesetz,
- Medizinprodukte-Verordnung (MPDG) und Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibV),
- Arzneimittelgesetz (AMG),
- BiostoffV,
- ArbStättV,
- Infektionsschutzgesetz (InfSG),
- Fahrerlaubnisverordnung (FeV),
- Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinie),
- Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG),
- Arbeitnehmer-Entsendegesetz,
- Mindestlohngesetz (MiLoG).
- Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)
- Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG)
- Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

20.2 Besichtigung der Rettungswachen

Es besteht die Möglichkeit zwischen dem **13.01.2025** und dem **24.01.2025** montags bis freitags in der Zeit zwischen 10.00 und 15.00 Uhr nach vorherigem **elektronischem Antrag** über die unter Nr. 10 angegebenen Kommunikationsplattform und nachfolgender **telefonischer Abstimmung** mit **den zuständigen Ansprechpartnern des Landratsamtes Nordsachsen**, die Rettungswachen zu besichtigen.